

SATZUNG

für die Ortsfeuerwehr Ziethen

Die Freiwillige Feuerwehr Ziethen der Gemeinde Ziethen gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 03.10.2018 und der Bestätigung durch die Gemeinde Ziethen vom 27.11.2018 (GV Zi/005/2018) folgende Satzung:

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ziethen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Ziethen. Sie übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

- Löschruppen,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Versorgungsabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

(4) Die Feuerwehr übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Wasserwehr (Wasserwehrdienst) nach LWaG M-V § 95 und HwMdVO M-V für den Bereich der Gemeinde Ziethen.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach LWaG und HwMdVO M-V verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(2) Zuständig für den

Wasserwehrdienst zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Bürgermeister. Er überträgt die Aufgaben des Wasserwehrdienstes an den Gemeindeführer.

(3) Zum Wasserwehrdienst können neben den Mitgliedern der Feuerwehr auch Gemeindebedienstete herangezogen werden. Weisungsberechtigt für die Durchführung der Einsätze ist ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 3 Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. Die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die fördernden Mitglieder,
4. die Mitglieder der Versorgungsabteilung.

§ 4 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche

und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied.

Das Aufnahmegesuch ist dem Gemeindeführer zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter/Feuerwehrfrauwärterin¹ und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(6) Zwischen den einzelnen aktiven Mitgliedern und der Gemeinde Ziethen, vertreten durch den Gemeindeführer, wird eine Dienstvereinbarung über die Funktion und die Verwendung in der Feuerwehr geschlossen.

Diese beinhaltet auch alle Aufgaben in der Feuerwehr sowie die Nutzung der Dienst-KFZs.

Die Dienstvereinbarung ist regelmäßig anzupassen, spätestens aber bei entsprechender Veränderungen.

§ 5 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 6 Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die wertneutrale männliche Personalform gewählt.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennützige Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8 Mitglieder der Versorgungsabteilung

(1) Mitglieder der Versorgungsabteilung sind Mitglieder der Feuerwehr, die nicht im direkten aktiven Dienst der Feuerwehr eingesetzt werden.

Sie können unter anderem zur Einsatzverpflegung, zur Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Gerätehäuser, zur Unterstützung bei Veranstaltungen oder in der Verwaltung eingesetzt werden, aber auch zur Kinderbetreuung der Kinder der aktiven Feuerwehrmitglieder im Einsatzfall.

(2) Sie benötigen keine feuerwehrtechnische Ausbildung.

Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen wird kein Dienstgrad zugeordnet.

§ 9 Verwaltung

(1) Der Ortswehrführer führt die Mitgliedskartei im Online-Verwaltungsprogramm FOX-112 und hält die Daten ständig aktuell. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderungen der Anschrift, Telefonnummer oder Bankverbindung den Ortswehrführer zu informieren.

(2) Der Gemeindeführer führt zusätzlich für alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr eine zentrale Mitgliedskartei mit Kopien der Lehrgangsbescheinigungen, Urkunden, Untersuchungsberichte u.ä.. Die Ortswehrführer haben dem Gemeindeführer die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten.

(3) Die Personalnummern werden durch den Gemeindeführer zugeordnet.

(4) Der Vorstand hat jährlich den Bedarf an Verbrauchsmaterialien, technische Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu ermitteln und dem Gemeindevorstand vorzulegen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für alle Mitglieder der Feuerwehr.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 4 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich zwei Wochen vorher beim Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese ist dem Bürgermeister, bzw. der Gemeindevertretung zeitnah vorzulegen.

§ 13 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für 6 Jahre den Vorstand. Der Gemeindeführer wird nicht gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. der Ortswehrführer als Vorsitzender,
2. sein Stellvertreter,
3. der Gemeindeführer,
4. der Kassenwart,
5. die Gruppenführer.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr.
2. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne.
4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern.
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung.
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65./ 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung.
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde sowie der Gemeindeführung.
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge.
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Vorstand der Gemeindefeuerwehr.
10. Aufnahme fördernder Mitglieder.
11. Prüfung der Kameradschaftskasse.

(4) Die Pflichten des Ortswehrführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese ist dem Bürgermeister oder der Gemeindevertretung sowie der Gemeindeführung zeitnah auszuhändigen.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die aktiven Mitglieder machen dem Bürgermeister über den Gemeindeführer Vorschläge zur Wahl des Ortswehrführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor dem Wahltermin über den Vorstand bei der Gemeindeführung einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden.

(3) Wahlleiter ist der Ortswehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Ortswehrführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter. Wahlberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Ortswehrführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Ortswehrführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens 4 Jahre aktiv der Ortfeuerwehr Ziethen angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Der § 3 der FwLaufbDgrAusbVO M-V ist zu beachten!

(7) Die Amtszeit des Ortswehrführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65./ 67. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind dem Gemeindeführer, der Mitgliederversammlung, der Gemeinde mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 15 Beförderungen

(1) Beförderungen erfolgen grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Beförderungen bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister nimmt der Gemeindeführer vor. Die Verleihung der Dienstgrade ab Hauptlöschmeister erfolgen durch den Bürgermeister.

§ 16 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde und dem Gemeindeführer anzuzeigen.

§ 17 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Orts- und Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 18 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind bei FOX-112 zu erfassen. Das gilt ebenfalls für die Dienst- und Schutzkleidung.
- (3) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (4) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche bei dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 19 Unfallversicherung

(1) Unfallschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Ortswehführer und von diesem innerhalb von drei Tagen dem Gemeindeführer, der Feuerwehr-Unfallkasse und dem Kreiswehführer anzuzeigen.

§ 20 Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich vom Vorstand zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag des Vorstandes den Kassenwart.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Ortswehführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 22 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste

Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der DSGVO, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehr, darf für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet, noch Anderen zum Zwecke anderer Verwendung zugänglich gemacht. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfesusuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

§ 24 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bestätigung durch die Gemeinde vom 27.11.2018 in Kraft.

Ziethen, den 30.11.2018



LM Christian Ohm
Ortswehrführer

Bestätigung des Gemeindeführers

Ziethen, den 30.11.2018

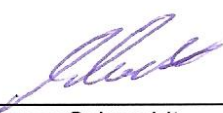


OBM Guido Vanauer
Gemeindeführer



Bestätigung der Gemeinde

Ziethen, den 30.11.2018



Werner Schmoltd
Bürgermeister

